

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG

U827.1

Verbesserte Gliedertaxe

In teilweiser Ergänzung des Artikel 7, Pkt. 2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB95) werden als Invaliditätsgrade angenommen:

Bei völligem Verlust oder völliger Gebrauchsunfähigkeit

- eines Armes oder einer Hand.....100%
- eines Daumens oder eines Zeigefingers.....60%
- eines anderen Fingers.....20%